

**Landesbeauftragter für Naturschutz  
Prof. Dr. Holger Gerth**

Landesbeauftragter für Naturschutz - Postfach 71 51 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Büro:  
Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung  
Mercatorstr. 3  
24106 Kiel  
Tel.: (04 31) 988-70 80  
Fax: (04 31) 988-615 7080  
E-Mail:  
Landesnaturenschutzbeauftragter@melund.landsh.de

Privat:  
Lindenallee 25  
24601 Ruhwinkel  
Tel.: (0 43 23) 66 04  
E-Mail: fagerth@gmx.de

10.10.2018

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Drucksache 19/787**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,  
sehr geehrte Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses,

ich bedanke mich, dass ich zu den oben genannten Gesetzesentwurf Stellung beziehen kann.

Als Landesbeauftragter für den Naturschutz begrüße ich ausdrücklich, dass die bisherige landesrechtliche Ausnahmeregelung vom UVPG des Bundes Anlage 1 Ziffer 17.2.3. hinsichtlich der Rodung von Wald auf einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha Waldflächen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart entfällt und damit für diese Rodungsabsichten eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben wird. Mit der Streichung der Nummer 3.3. in Anlage 1 wird der Walderhaltung in unserem waldarmen Schleswig-Holstein eine hohe Priorität eingeräumt. Damit wird anerkannt, dass auch kleineren Wäldern eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild zugesprochen wird.

Meines Erachtens sollte mit der Novellierung auch in der Anlage 1 die Ziffer 3.2.2 gestrichen werden, wonach abweichend vom UVP-Gesetz des Bundes Anlage 1 Nr. 17.1.3 bei Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung verzichtet wird. Die Schaffung von neuen Waldflächen ist aus Naturschutzsicht durchaus wichtig und richtig, kann aber zur Minderung der Biodiversität führen, wenn beispielsweise ökologisch bedeutende Grünlandflächen oder Waldwiesen aufgeforstet werden sollen. Daher ist eine Vorprüfung abgebracht.

In Anlage 1 des Gesetzesentwurfes soll die neue Ziffer 2.4. eingefügt werden, wonach der Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen etc. einer

allgemeinen Vorprüfung unterliegt. Die Untergrenze von 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag ist dabei allerdings sehr hoch bemessen, um einer weiteren Zerschneidung unserer Landschaft vorzubeugen. Ich empfehle, die Untergrenze deutlich niedriger anzusetzen bzw. eine Abhängigkeit von der Ausbaulänge vorzusehen.

Ich halte die Streichung der Ziffer 6 in der Anlage 1 des Gesetzesentwurfes für problematisch. Windkraftanlagen, die nicht dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen, sollten auch weiterhin UVP-pflichtig bleiben. Auch diese kleineren Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 50 Meter können negative Auswirkungen auf die Populationen insbesondere von Fledermäusen zur Folge haben, daher ist zumindest eine Vorprüfung notwendig.

.  
Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Gerth